

Bereitgestellt am 17. Dezember 2021

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Gemeinde Hilzingen vom 13. Dezember 2011 und der Änderungssatzungen vom 03. Dezember 2013, 22. November 2016 und vom 17. Dezember 2018.

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 14. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 43 Höhe der Abwassergebühr wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab dem 01. Januar 2022 1,55 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab dem 01. Januar 2022 0,46 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs.2) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
ab dem 01. Januar 2022 1,55 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung zur Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 14. Dezember 2021

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister

